

netzwerk zukunftsraum land LE 14-20

Fachinformationsblatt Überdachung

Stand 1. März 2021



HINWEIS ZUM INHALT: ohne Anspruch auf Verbindlichkeit der Angaben,
da die nationale rechtliche Umsetzung noch in Entwicklung ist.

Fotos: agrarfoto.com, iStock/Totajla
Illustrationen: iStock/FrankRamspott, iStock/Divivector

Netzwerk Zukunftsraum Land wird finanziert von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Überdachung von Freigelände bei Ställen ist in der Bio-VO wie folgt geregelt:

- **EU-VO 889/2008:** Artikel 14, Zugang zu Freigelände: (1) **Freigelände** kann teilweise überdacht sein.
- **EU-VO 2018/848:** Anhang II, Teil II, Punkt 1.6.5.: **Freigelände** kann teilweise überdacht sein. Veranden gelten nicht als Freigelände.

Dies bedeutet, dass es mit Ausnahme des Auslaufs für Geflügelhaltung (siehe Infoblatt hierzu) ab dem Jahr 2022 keine Änderungen im Verordnungstext geben wird.

Nationale Umsetzung

Eine 100 %ige Überdachung des Freigeländes, wie diese für Kälber, Lämmern und Kitzen möglich war, ist seit 1.1.2020 nicht mehr erlaubt. Für alle Bio-Tiere darf das Freigelände zukünftig nur mehr zu max. 50 % überdacht sein. Zwei Zusatzregelungen ermöglichen eine Überdachung von max. 75 % (d. h. 25 % der Freigeländefläche müssen unüberdacht bleiben):

- Regionen mit hoher jährlicher Niederschlagsmenge (durchschnittlich über 1.200 mm) und
- Freigelände für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen und für Absetzferkel bis zu einem Lebendgewicht von 35 kg.

Bei Neubauten, für die die Baugenehmigung ab dem Stichtag 1.1.2021 erteilt worden ist, muss das **Ausmaß der nicht überdachten Fläche** des Außenbereichs daher mindestens 50 % bzw. 25 % (bei entsprechender Niederschlagsmenge, säugenden Sauen mit Ferkeln oder Absetzferkeln). der vorgeschriebenen Mindestauslauffläche (Freigelände) betragen.

Das Vorhandensein von mehr als 50 % Überdachung des Mindestauslaufs bedeutet nicht zwangsläufig, dass ein Verstoß hinsichtlich der maximal zulässigen Überdachung des Freigeländes gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vorliegt. Wenn ein Betrieb über eine größere ständig zugängliche Freigeländefläche verfügt, als es die Mindestauslauffläche vorschreibt, dann ist auch eine Überdachung von mehr als 50 % der Mindestauslauffläche in Übereinstimmung mit der Rechtsvorgabe möglich. So könnten selbst bei einer angenommenen 100 %-Überdachung der Mindestauslauffläche weniger als 50 % der gesamten ständig zugänglichen Freigeländefläche überdacht sein.



Fallbeispiele

Fall A

Berechnete Mindestauslauffläche ist 400 m^2 ;
es geht um Rinder und Niederschlag $< 1.200 \text{ mm}$;
Tatsächliche Auslauffläche ist 400 m^2
→ es müssen zumindest 200 m^2 nicht überdacht sein,
d. h. 200 m^2 dürfen überdacht sein!

Fall B

Berechnete Mindestauslauffläche ist 400 m^2 ;
es geht um Rinder und Niederschlag $< 1.200 \text{ mm}$;
Tatsächliche Auslauffläche ist 600 m^2
→ es müssen zumindest 200 m^2 nicht überdacht sein,
d. h. 400 m^2 dürfen überdacht sein!

Fall C

Berechnete Mindestauslauffläche ist 400 m^2 ;
es geht um Rinder und Niederschlag $> 1.200 \text{ mm}$;
Tatsächliche Auslauffläche ist 450 m^2
→ es müssen zumindest 100 m^2 nicht überdacht sein,
d. h. 350 m^2 dürfen überdacht sein!

Fall D

Berechnete Mindestauslauffläche ist 200 m^2 ;
es geht um Ferkel und Niederschlag $> 1.200 \text{ mm}$;
Tatsächliche Auslauffläche ist 200 m^2
→ es müssen zumindest 50 m^2 nicht überdacht sein,
d. h. 150 m^2 dürfen überdacht sein!

Übergangsfristen

Für Altbauten ist eine Übergangsfrist für den Rückbau auf 50 % bzw. 75 % Überdachung **bis 2030** anberaumt. Die Rückbaumaßnahmen sind auf nationaler Ebene kontinuierlich umzusetzen, gemäß einem Stufenplan, der einen Umbau im letzten Moment verhindern soll. Ab 2021 wird jährlich der Stand der Umsetzungsaktivitäten erhoben. Bis 2025 muss bereits ein Drittel der Betriebe ordnungskonform umgebaut sein.